

Verordnung

über das Betreten und Befahren von Grundstücken im ehemaligen Steinbruch / Tagebau in der Flur Windhag

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erläßt die Gemeinde Kiefersfelden folgende Verordnung:

§ 1 Verbote

(1) Das Betreten und Befahren der Grundstücke Fl.Nrn. 1457/3 (Teilflächen), 1464 (Teilflächen) und 1457/4 ist, in dem in der Anlage zu dieser Verordnung mit gelber Farbe markierten Bereich, verboten.



Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Zufahrten und Zugänge sind durch Absperrungen und Hinweistafeln zu kennzeichnen.

§ 2 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Kiefersfelden kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des § 1 Abs. 1 zulassen. Der Antrag ist spätestens 5 Tage vor dem beabsichtigten Betreten und Befahren bei der Gemeinde einzureichen und zu begründen. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(2) Für die Eigentümer der betroffenen Grundstücke gilt die Erlaubnis nach Absatz 1 im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Überwachung der betroffenen Grundstücke als erteilt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

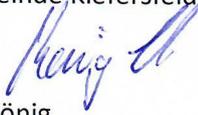
Nach Art. 26 Abs. 3 Nr. 1 LStVG wird mit Geldbuße belegt, wer entgegen § 1 Abs. 1 die Grundstücke ohne Erlaubnis nach § 2 betritt oder befährt.

§ 4 Inkrafttreten; Befristung

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung ist bis 31.12.2021 befristet.

Kiefersfelden, den 17.10.2019

Gemeinde Kiefersfelden



i.V. König

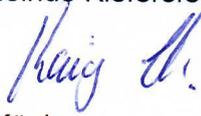
2. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung über das Betreten und Befahren von Grundstücken im ehemaligen Steinbruch/Tagebau in der Flur Windhag wurde am 22.10.2019 im Rathaus Kiefersfelden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.10.2019 angeheftet und am 25.11.2019 wieder entfernt.

Kiefersfelden, 23.01.2020
Gemeinde Kiefersfelden



i.V. König
2. Bürgermeister

